

## Königswahlen.

Unter den *Karolingern* ist das Reich Erbreich. Mit der Erhebung *Arnulfs* tritt das Prinzip der Wahl hinzu. In der Folgezeit gewinnt die Wahl immer mehr an Bedeutung. Das Reich wird im Prinzip zu einem Wahlreich, doch wird die Wahl beschränkt durch das Erbrecht und die Designation. Man wählt in der Regel den ältesten Sohn oder wenigstens innerhalb der Familie der Dynastie. Der König gilt daher als *jure hereditario electus*. Die *designatio* ist besonders wichtig beim Aussterben eines Geschlechts (*Heinrich I.*, vielleicht auch *Konrad II.*, *Friedrich I.*). Von Bedeutung ist ferner der Besitz der Reichsinsignien z. B. bei *Heinrich II.*, *Konrad III.*, *Lothar III.* und *Philipp von Schwaben*. Während das Königtum sich bemüht, das Prinzip der Erblichkeit zum alleinigen zu erheben, strebt das Fürstentum danach, das unbedingte Wahlrecht durchzusetzen. In diesem Kampfe siegt schliesslich das Fürstentum, begünstigt durch das häufige Aussterben der Dynastien und die Verbindung mit dem Papsttum.

Wahlberechtigt ist in der Theorie das ganze Volk, wenigstens insofern als die Zustimmung desselben zu der von den Fürsten vollzogenen Wahl nachgesucht wird. Mit dem 12. Jahrhundert treten allein die geistlichen und weltlichen Fürsten als Wähler auf. In der älteren Zeit geben die Herzöge als Führer der Stämme den Ausschlag.